

Behauungsplan der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sie) für das Teilgebiet „Oberkatzwinkel“

Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat mit Verfügung vom 16. 5. 1975, Abt. 64, Az. 610-13-08, den vom Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sie) am 16. 8. 1973 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Oberkatzwinkel“ genehmigt.
Die Genehmigungsverfügung ist nachfolgend abgedruckt:

Auf ihren Antrag vom 12. 10. 1973, Az.: 4.6. 610-03 WB/Se, wird der Bebauungsplan für das Teilgebiet „Oberkatzwinkel“ der Ortsgemeinde Katzwinkel gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18. 4. 1974 genehmigt.

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Der Straßenverlauf, mit Ausnahme der Einnündungen, ist aus den Planfeststellungsverfahren eingetragenen Plänen des Straßenbauamtes Koblenz zu übernehmen und in den Bebauungsplan genau einzutragen.
2. Im Plangebiet sind an hierfür geeigneten Stellen öffentliche Parkflächen in ausreichender Zahl und Größe in Anlehnung an die RAST (Richtlinien für den Ausbau von Stadtstraßen) auszuweisen.

Für das Teilgebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Remigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden. Diese Erschließungsanlagen sollen gem. § 123 (2) BBauG spätestens mit Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Dabei bedürfen nach § 49 LWG der Bau und die wesentliche Veränderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde, während organische Erweiterungen anzeigepflichtig sind. Unbeschadet der Genehmigung nach § 49 WHG bedarf die Benutzung der Gewässer zum Zwecke der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser und die Beseitigung der Abwässer der Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG) der zuständigen Wasserbehörde (§ 2 WHG). Sofern für das Teilgebiet oder einzelne Teile von ihm in besonders begründeten Ausnahmefällen eigene Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen geschaffen werden sollen, ist für die damit verbundenen Benutzungen i. S. des § 3 WHG die vorherige Bewilligung oder Erlaubnis nach den genannten wasserrechtlichen Vorschriften ebenfalls erforderlich.

Die durch die Auflagen geforderten Änderungen sind durch einen Beschluß des Gemeinderates herbeizuführen. Dieser Beschluß ist bei der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes mit offen zu legen. Eine Abschrift des Beschlusses ist den Unterlagen beizufügen, die im letzten Absatz dieser Verfügung genannt sind.

Wir bitten, den Bebauungsplan gem. § 12 BBauG öffentlich auszuweisen und die Genehmigung (im Wortlaut) sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. In dieser Bekanntmachung ist der Geltungsbereich zu beschreiben.
In den Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16. Januar 1967, Az.: VBR 4096 - 3994/66 - MinBl. SP. 59 - wird hingewiesen.



Die Bebauungsplanunterlagen mit Satzung, Planurkunde mit Textfestsetzungen und Begründung sowie 7 Längsprofile der Erschließungsstraßen werden ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Rathaus, Zimmer 59, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mangel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit

der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Es wird weiter darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Katzwinkel, den 19. Juli 1994

Ortsgemeinde Katzwinkel (Sie)
Hahn, Ortsbürgermeister

Auf Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen vom 20. 4. 1982, Az.: Abt. 4.6-610/13 - wird die Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Oberkatzwinkel“ der Ortsgemeinde Katzwinkel gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. 8. 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 in Verbindung mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18. 4. 1974, genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung ist nachstehend auszugsweise abgedruckt:

1. Der Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sie) hat am 16. 9. 1975 die Auflagen der Kreisverwaltung Altenkirchen aus der Genehmigungsverfügung vom 16. 5. 1975 durch Beschluß anerkannt. Die Genehmigung ist bereits am 22. 12. 1975 gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden.
Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan am 18. 7. 1994 förmlich ausgefertigt.

2. Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat mit Verfügung vom 2. 6. 1982, Az.: 05/610-13-08/04 die vom Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sie) am 4. 3. 1982 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberkatzwinkel“ genehmigt.
Die Genehmigungsverfügung ist nachstehend auszugsweise abgedruckt:

1. Auf Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen vom 20. 4. 1982, Az.: Abt. 4.6-610/13 - wird die Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Oberkatzwinkel“ der Ortsgemeinde Katzwinkel gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. 8. 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 in Verbindung mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18. 4. 1974, genehmigt.

2. Siehe gleichen Text wie unter Nr. 1 Abs. III

Wir bitten, den Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen und ihn spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzustellen sowie die Stelle anzugeben, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

In der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich zu beschreiben. Auf den Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16. 1. 1967 - VBR 4096 - 3994/66 - MinBl. SP. 59 - und auf §§ 44 c Abs. 3 und 155 a des Bundesbaugesetzes wird hingewiesen. Wir bitten, über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu berichten und eine beglaubigte Ausfertigung der Satzung mit Planurkunde, Text und Begründung sowie eine Abschrift der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG vorzulegen.

Die Genehmigung ist bereits am 23. 7. 1982 gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan 1. Änderung, am 18. 7. 1994 förmlich ausgefertigt.

3. Der Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sie) hat am 17. 5. 1984 die vereinfachte II. Änderung des Bebauungsplanes „Oberkatzwinkel“ als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung besteht aus einer Verschiebung der Planstraße E um 2,5 m in nördlicher Richtung.

Die vereinfachte Änderung ist bereits am 24. 7. 1984 öffentlich bekanntgemacht worden.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan II. Änderung, am 18. 7. 1994 förmlich ausgefertigt.

Der genehmigte und ausgefertigte Bebauungsplan mit I. und II. Änderung wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sowie der I. und II. Änderung ergibt sich aus dem unten abgedruckten Übersichtsplan.